





Frankonia Gg 27.



258.
50.
0

Im Gottes Gnaden/ Wir/ Christian Ernst/

Marggraf zu Brandenburg/ in Preussen/ zu Magdeburg/ Stetin/ Pommern/ der
Sassubien und Menden/ auch in Schlesien/ zu Großen Herzog/ Burggraf zu Nürn-
berg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden und Hameln/ Graf zu Hohenzollern/ der Röm.
Kays. Majestät/ wie auch des Heil. Röm. Reichs/ dann des Köbl. Fränckis. Kränzes
bestellter General- Feld- Marschall/ und Obrister über ein Kayserl. Regiment
Dragoner und eines zu Fuß/ &c.

Es ist vorhin bekant / daß von dem Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg / etliche Nürnbergische Bürgere
und Geschlechter / einige zu Kalchreuth / Dennenlohe / Lohe &c. auch anderer Orten wo es vor nöthig wird erachtet werden / und mithin in Un-
sern Territorio liegende einzelne Güter / ratione gewisser Geld- und Getraid- Gefälle zu Lehn tragen / auf welche / außer und vor solcher Be-
lehnung / der Rath zu Nürnberg seiner eigenen Gesändnus nach / einige Besieuer- und Bequartierungs- oder andere dergleichen Gerechtsame/
nie präetendiret / gleichwol auch durch solche Belehnung oder sonst / von Uns und Unsern Vor- Eltern / Christi- mildeser Gedächtnus / eben so wenig erlan-
get / als wenig ihme dergleichen durch einig angebliche Kayserliche Privilegia, zu Unserm Fürsil. Hauses offenbahren Nachtheil zugeeignet werden können
noch wollen. Nichts destoweniger hat besagter Rath zu Nürnberg/ solche ihme durchaus nichts angehende Lehnbare Güter und Leute / bald da / bald dort/
defacto zu besteuern sich angemast / auch endlich zu bequartiren gesucht / und als Wir solche Unbefugnus / auf deren Erfahrung / billicher massen widerspro-
chen / deswegen wider Uns am Kayserl. Reichs- Hof- Rath ein Mandatum pœnale &c. und Citationem ad videndum declarari in pœnam Privilegio
Cæsareo insertam, erschlichen / und aller Unserseits eingebrachten gründlichst- und erheblichsten Exceptionum und Segen- Vorstellungen unerachtet/
durch ungleiche Beybringung / es dahin gespielt / daß obschon die jenige vermeintliche Privilegia, worauf Sie Impetranten / ihr meistes Fundament ge-
setzt / und Ihre vermeinte Jura damit coloriren wollen / vor unzulänglich erkannt / und Wir also von besagter Citation absolviret werden müssen / jedoch
in Causa prætensi Mandati, unter dem beygebrachten wider- Rechtlichen Wahn / als ob Sie in quasi possessione ernannter Jurium auf solchen Unsern
Lehnbahren Gütern und Unterthanen sich befinden / (da doch wegen der Einquartierung kein einiger Actus beygebracht werden können / und die Besieue-
rung sowohl aus Mangel eines rechtmäßigen Tituls / als wegen ihres/ aus des Segentheils eigenen Documenten erscheinenden Grund- bösen Ursprungs/
ob sie schon Tausend Jahr continuiret hätten / da doch noch darzu auch erst in denen jüngern Zeiten / zu ihren ersten Anmaßungen geschritten worden/
allen Rechten nach / pro meris attentatis zu halten ist) nicht nur eine unvermuthete Paritori- Urthel ergangen / sondern auch hierauf ein Kayserl. Pa-
tent erfolgt / dessen ungehörliche Erschleichung um so mehr daraus abzunehmen ist/ daß solches/ indem es die Lehen- Besizere quaestionis, von der Bran-
denburgischen Bortmässigkeit und Territorial- Superiorität / gänzlich zu eximiren / und vor Nürnbergis. Unterthanen anzugeben / suchet / denen Im-
petranten ein weit mehrers zueignen will / als Sie in Processibus gebetten haben.

Alldieweil Wir aber wieder solches alles / die in dem Instrumento Pacis und der Kayserl. Wahl- Capitulation an Handen gegebene Reme-
dia Suspensiva rechtmäßig ergreifen / und deswegen an Ihro Kayserl. Maj. die behörige Nothdurfft / theils würcklich beobachtet / theils noch / so bald
den es wegen der jezigen Läuften wird geschehen können / bewerkstelligten lassen wollen / und hierbey zu ihrer Kayserl. Maj. das unterthänigste Antrauen
setzen / dieselben werden wieder dero beschwornen Wahl- Capitulation Uns hierinnen keines wegs zu præcludiren gemeinet seyn / sondern dero höchst-
ruhmvürdigsten Justiz- Eysen und Welt- kündigen Equanimität gemäß / nach genauerer der Sachen Überlegung / Uns einen bessern Ausspruch ange-
ben lassen / und solchem nach / dero ab- erschlichenes Kayserl. Patent nicht beharren / noch jemanden der aus rechtmäßigen Ursachen solchen schuldigst
zu pariren / behindert wird / mit Kayserl. Ungnaden / oder der darinnen angedroheten Straff ansehen ; Als haben Wir solches allen und jeden Unsern
hierbey interessirten Territorial- und Lehenbahren Unterthanen hiemit zu dem Ende wißlich machen wollen / daß / wosfern der Rath zu Nürnberg / mit
Publicir- und Vorweisung oberwehnten Kayserl. Patents, die bißhero präetendirte Steuer und Einquartirungs- Anlagen an sie fordern und heraus zu-
schrecken / sich anmassen solte / sie sich auf diese Unsere Notification beziehen / und dardurch von allen solchen Nürnbergl. Zumuthungen / jedoch mit aus-
drücklicher Benbehaltung des aller- unterthänigsten Respects und Gehorsams / gegen Ihro Kayserl. Majestät / möglichst entschütten sollen / würde aber
offterwehnter Rath zu Nürnberg wieder all Unser besseres Verhoffen / bey diesen vorhin gefährl. Conjunctionen / gegen einen und t: n andern gewalthä-
tig verfahren / so wollen wir solchen unvermutheten Falls wieder alle solche intolerable Zunöthigungen besiens protestiret / und alle zur Conservirung
Unserer Fürsil. Jurium competirende Defensions- Mittel vorbehalten haben. Gegeben in Unserer Residenz- Stadt Bayreuth / den 1. May. 1704.

15

117

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Hist. Franz 107

Deidant 265.

